

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

---

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes**

---

Der Senat von Berlin  
SenJustV - II B 3 – 5600/7/1  
Telefon: 9013 (913) - 3370

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei – G Sen -

**Vorblatt**  
Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über Fünftes Gesetz zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

---

**A. Problem:**

Am 1. Januar 2013 tritt das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Kraft. Gemäß § 882h ZPO wird das Schuldnerverzeichnis dann nicht mehr dezentral bei jedem Amtsgericht, sondern von einem landesweiten zentralen Vollstreckungsgericht geführt werden. Der Inhalt des Schuldnerverzeichnisses kann länderübergreifend über eine zentrale Abfrage im Internet eingesehen werden. Darüber hinaus können aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis auch künftig Abdrucke zum laufenden Bezug erteilt werden.

Die im Gebührenverzeichnis zum Justizverwaltungskostengesetz vorgesehenen Gebühren für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken und die Erteilung von Abdrucken sind seit dem Jahr 1992 nicht mehr verändert worden. Sie sind insoweit an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Die bislang gebührenfreie Erteilung von Auskünften aus dem Schuldnerverzeichnis steht in Anbetracht des damit erzielten Erkenntnisgewinns außer Verhältnis zu dem durch die Führung des Verzeichnisses verursachten Kostenaufwand. Im Hinblick auf die Entgeltlichkeit anderer moderner Dienstleistungen der Justiz wie des elektronischen Grundbuchs oder des elektronischen Handelsregisters, aber auch unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ist die Unentgeltlichkeit der Einsichtnahme wirtschaftlich nicht vertretbar.

Die in § 882h ZPO gesetzlich vorgesehene zentrale und länderübergreifende Abfrage via Internet wird durch ein in Nordrhein-Westfalen angesiedeltes bundesweites zentrales Vollstreckungsportal realisiert. Damit geht auch die Zuständigkeit für die Erhebung der Abdruckgebühr und der Kosten für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis auf das Land Nordrhein-Westfalen über, § 882 h Abs. 1 Satz 3 ZPO. Die in den Landesjustizgesetzen der Länder geregelten Gebühren sollen deshalb bundeseinheitlich ausgestaltet werden, um den technischen Verwaltungsaufwand und die Kosten der Programmierung zu minimieren und letztlich auch die Gleichbehandlung der Nutzer sicherzustellen.

Die bisherigen, dezentral geführten Schuldnerverzeichnisse werden gemäß § 39 Nr. 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung fortgeführt. Hinsichtlich der insofern entstehenden Kosten sind entsprechende Übergangsregelungen zu schaffen.

**B. Lösung:**

1. Die Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken wird dem allgemeinen Preisniveau und dem gestiegenen Verwaltungsaufwand entsprechend angehoben und an ein bundeseinheitliches Gebührenniveau angepasst.
2. Die Gebühr für die Erteilung von Abdrucken gemäß Nr. 2.2. der Anlage zu § 1 Abs. 2 Justizverwaltungskostengesetz einschließlich der für den Abdruckbezug geltenden Mindestgebühr werden bundesweit einheitlich ausgestaltet.
3. Für die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis wird ein neuer Gebührentatbestand eingeführt, der sowohl dem Erkenntnisgewinn des Nutzers als auch den mit der Führung des Schuldnerverzeichnisses und dem Betrieb des zentralen Vollstreckungsportals verbundenen finanziellen Aufwand Rechnung trägt. Mit dem Ziel der Begrenzung des technischen Verwaltungsaufwandes werden bundeseinheitliche Gebührentatbestände und Gebührensätze geschaffen.
4. Unter Berücksichtigung des sich sukzessive verringernden Datenbestandes finden auf die nach § 915 ff. ZPO in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiter zu führenden dezentralen Schuldnerverzeichnisse die bisherigen Gebührenregelungen weiterhin Anwendung.

**C. Alternativen/Rechtsfolgenabschätzung:**

Ein Verzicht auf die beabsichtigten Gebührenanpassungen und die Einführung eines weiteren Gebührentatbestandes würde den Berliner Justizhaushalt ohne eine entsprechende Gegenfinanzierung mit zusätzlichen Kosten für die Entwicklung, Bereitstellung und den Betrieb des bundesweiten zentralen Vollstreckungsportals belasten und hätte eine weitere Verschlechterung des Kostendeckungsgrades in der Justiz zur Folge.

**D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:**

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht erkennbar.

**E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Die Einführung eines neuen Gebührentatbestandes für die Einsicht in das zentrale Schuldnerverzeichnis wird Privathaushalte entsprechend dem Umfang der Nutzung in Höhe von 4,50 € je übermitteltem Datensatz belasten. Für Selbstauskünfte entsteht keine Gebühr.

Auch der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft hängt maßgeblich davon ab, in welchem Ausmaß von der Möglichkeit des laufenden Abdruckbezugs und der Einsichtnahme in

das zentrale Vollstreckungsportal Gebrauch gemacht wird. Eine genaue Bezifferung des Erfüllungsaufwandes ist nicht möglich.

**F. Gesamtkosten:**

Die Kosten der Entwicklung des zentralen Vollstreckungsportals werden auf der Grundlage eines Staatsvertrags nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. Auf Berlin entfällt ein Anteil von 53.165,48 € zuzüglich weiterer 39.847,02 € für die erstmalige Bereitstellung und Inbetriebnahme des Portals im Jahr 2012, insgesamt einmalig 93.012,50 €. Die ab dem Jahr 2013 anteilig zu tragenden Kosten für den laufenden Betrieb des Bundesschuldnerportals betragen 36.906,40 € für jedes Geschäftsjahr.

Durch die geplanten Gebührenanpassungen werden sich sowohl die Initial- als auch die laufenden Kosten des zentralen Vollstreckungsportals zeitnah amortisieren. Mittelfristig ist mit einem Einsparpotential zu rechnen.

**G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg:**

Außerhalb des bundesweit erfolgten Abstimmungsprozesses wird die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg nicht berührt.

**H. Zuständigkeit:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Der Senat von Berlin  
SenJustV II B 3  
Telefon: 9013 (913) - 3370

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

Über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e  
- zur Beschlussfassung -

über das Fünfte Gesetz zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Fünftes Gesetz  
zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes**

Vom.....

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I**

Das Justizverwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GVBl. S 372), das zuletzt durch § 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. April 2011 (GVBl. S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs und die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung, das nach § 39 Nummer 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung fortgeführt wird, ist das Justizverwaltungskostengesetz in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

2. Nummer 2 der Anlage zu § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„2 Schuldnerverzeichnis

2.1 Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken

(§ 882g der Zivilprozessordnung)

525,00 €

2.2 Erteilung von Abdrucken

(§§ 882b, 882g der Zivilprozessordnung)

0,50 €

je Eintragung,

mindestens

17,00 €

Anmerkung:

Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale nicht erhoben.

2.3 Einsicht in das Schuldnerverzeichnis

(§ 882f der Zivilprozessordnung)

je übermitteltem Datensatz

4,50 €

Anmerkung:

Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft).

Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft.“

## **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

## A. Begründung

### a) Allgemeines:

Am 1. Januar 2013 tritt das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Kraft. Mit dem Gesetz werden die Möglichkeiten der Informationsgewinnung für Gläubiger nachhaltig verbessert. Darüber hinaus werden die durch die moderne Informationstechnologie eröffneten Möglichkeiten zur Modernisierung des Verfahrens und zu einer Neugestaltung des Schuldnerverzeichnisses unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange ausgeschöpft, um die Justiz zu entlasten und den Schutz des Rechtsverkehrs weiter zu verbessern. Das Gesetz sieht in § 882 h Abs. 1 Satz 2 ZPO für die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis die Schaffung einer zentralen und länderübergreifenden Abfragemöglichkeit via Internet vor. Zu diesem Zweck wurde ein bundesweites zentrales Vollstreckungsportal entwickelt, das in Nordrhein-Westfalen angesiedelt ist.

Die derzeitigen Bestimmungen in Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 2 Justizverwaltungskostengesetz über die Erhebung von Gebühren für Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis sind nur noch bedingt geeignet, den mit der Bewilligung des laufenden Abdruckbezugs und der Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis verbundenen Aufwand zu decken. Darüber hinaus erscheint es unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips nicht mehr angemessen, dem Nutzer die mit der Entwicklung und Bereitstellung des zentralen Vollstreckungsportals eröffneten Möglichkeiten der Einsichtnahme und des Erkenntnisgewinns unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gebührenvorschriften betreffend die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis und den laufenden Bezug von Abdrucken sollen deshalb neu ausgestaltet und der Höhe nach an das aktuelle Verbraucherpreisniveau angepasst werden. Mit dem Ziel der Begrenzung der für den zentralen Gebühreneinzug erforderlichen technischen Leistungsmerkmale und des Verwaltungsaufwandes sollen sowohl Gebührentatbestände als auch Gebührensätze bundesweit einheitlich ausgestaltet werden.

### b) Besonderer Teil:

#### 1. Zu Artikel I Nr. 1 (Änderung von § 10):

Die Vorschrift stellt sicher, dass auch für die Bewilligung des laufenden Bezugs und die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 915 Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 Nummer 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung weiterhin Gebühren erhoben werden. Im Hinblick auf den sich sukzessive verringernden Datenbestand der „alten“ Schuldnerverzeichnisse ist es sachgerecht, hierfür auch die „alten“ und der Höhe nach geringeren Gebührensätze in Ansatz zu bringen, weil anderenfalls der Erkenntnisgewinn in absehbarer Zeit in einem auffälligen Missverhältnis zu der erhobenen Gebühr stehen würde. Insoweit soll es bei der Erhebung von Gebühren nach Nr. 2.1 und 2.2 der Anlage zu § 1 Abs. 2 des Justizverwaltungskostengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung verbleiben.

**2. Zu Artikel I Nr. 2 (Änderung von Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 2 des Justizverwaltungskostengesetzes)**

*Nr. 2.1:* Die Gebühr soll unter Berücksichtigung des mit dem Prüfungsverfahren verbundenen Verwaltungsaufwandes an den gestiegenen Verbraucherpreisindex angepasst und damit der Kostendeckungsgrad in Angelegenheiten der Justizverwaltung verbessert werden. Im Hinblick auf Kostentransparenz und Außenwirkung der in jedem Bundesland gesondert zu erhebenden Gebühr soll diese der Höhe nach bundesweit einheitlich ausgestaltet werden.

*Nr. 2.2:* Die Gebühr soll an ein bundesweit einheitliches Niveau angepasst werden. Die Höhe entspricht dem Betrag, der auch im Zuge der Glättung von Rundungsdifferenzen entstanden wäre und trägt darüber hinaus dem Interesse der Bundesländer an einer angemessenen Softwarelösung für das zentrale Vollstreckungsportal Rechnung.

*Nr. 2.3:* Mit der Einführung des neuen Gebührentatbestandes soll einerseits der mit dem Betrieb des zentralen Vollstreckungspfads verbundene verwaltungstechnische Aufwand und andererseits der Erkenntnisgewinn des Einsichtnehmenden adäquat abgegolten werden. Vor dem Hintergrund der Begrenzung technischer Parameter und des mit dem Gebühreneinzug verbundenen Verwaltungsaufwandes sollen sowohl Gebührentatbestand als auch Gebührensatz bundesweit einheitlich ausgestaltet werden. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an der Gebühr für den Abruf von Registerdaten.

Selbstauskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis bleiben im Hinblick auf § 34 Abs. 8 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Berliner Datenschutzgesetzes kostenfrei.

**3. Zu Artikel II:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

**B. Rechtsgrundlage:**

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin.

**C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Mit der beabsichtigten Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes werden sowohl private Haushalte als auch Wirtschaftsunternehmen, die mit dem Ziel der Befriedigung bestehender und künftiger Forderungen Auskünfte aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis beziehen, mit höheren Kosten belastet. Im Verhältnis zu dem durch Abdruck- bezug oder Einsichtnahme erzielten Erkenntnisgewinn steht die Erhöhung in einem moderaten Verhältnis.

**D. Gesamtkosten:**

Die Kosten der Entwicklung und Bereitstellung des zentralen Vollstreckungsportals werden von allen Bundesländern anteilig getragen und belaufen sich für Berlin bis zum 31. Dezember 2012 auf insgesamt 93.012,50 €. Darüber hinaus entstehen für den laufenden Betrieb des zentralen Vollstreckungsportals jährliche Kosten von 36.906,40 €. Sowohl die Initial- als auch die laufenden Kosten werden durch die mit dem vorstehenden Gesetz beabsichtigte Gebührenanpassung gedeckt.

**E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Keine

Berlin, den 6. November 2012

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit  
Regierender Bürgermeister

Thomas Heilmann  
Senator für Justiz und  
Verbraucherschutz

Anlage zur Vorlage  
an das Abgeordnetenhaus

Textsynopse

<b>Anlage zu § 1 Absatz 2 JVKostG - alt</b>	<b>Anlage zu § 1 Absatz 2 JVKostG - neu</b>		
2 Schuldnerverzeichnis	2 Schuldnerverzeichnis		
2.1. Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 915d der Zivilprozessordnung)	409 EUR	2.1. Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 882g der Zivilprozessordnung)	525,00 €
2.2 Erteilung von Abdrucken (§§ 915, 915d der Zivilprozessordnung, § 107 Abs. 2 der Konkursordnung)  Anmerkung: Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden Schreibauslagen nicht erhoben.	0,51 EUR je Eintragung, mindestens 10,23 EUR	2.2 Erteilung von Abdrucken (§§ 882b, 882g der Zivilprozessordnung)  Anmerkung: Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale nicht erhoben.	0,50 € je Eintragung, mindestens 17,00 €
fehlt		2.3 Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882f der Zivilprozessordnung) je übermitteltem Datensatz  Anmerkung: Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft.	4,50 €

## Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **§ 915 ZPO a.F. (Schuldnerverzeichnis)**

(1) Das Vollstreckungsgericht führt ein Verzeichnis der Personen, die in einem bei ihm anhängigen Verfahren die eidesstattliche Versicherung nach § 807 abgegeben haben oder gegen die nach § 901 die Haft angeordnet ist. In dieses Schuldnerverzeichnis sind auch die Personen aufzunehmen, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung oder vor einer Verwaltungsvollstreckungsbehörde abgegeben haben. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnis zu vermerken, wenn sie sechs Monate gedauert hat. Geburtsdaten der Personen sind, soweit bekannt, einzutragen.

(2) Wer die eidesstattliche Versicherung vor dem Gerichtsvollzieher eines anderen Amtsgerichts abgegeben hat, wird auch in das Verzeichnis dieses Gerichts eingetragen, wenn er im Zeitpunkt der Versicherung in dessen Bezirk seinen Wohnsitz hatte.

(3) Personenbezogene Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis dürfen nur für Zwecke der Zwangsvollstreckung verwendet werden, sowie um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen, um Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen zu prüfen oder um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, oder soweit dies zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. Die Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind. Nichtöffentliche Stellen sind darauf bei der Übermittlung hinzuweisen.

### **§ 882h ZPO n.F. (Zuständigkeit; Ausgestaltung des Schuldnerverzeichnisses)**

(1) Das Schuldnerverzeichnis wird für jedes Land von einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt. Der Inhalt des Schuldnerverzeichnisses kann über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet eingesehen werden. Die Länder können Einzug und Verteilung der Gebühren sowie weitere Abwicklungsaufgaben im Zusammenhang mit der Abfrage nach Satz 2 auf die zuständige Stelle eines Landes übertragen.

(2) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, welches Gericht die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts nach Absatz 1 wahrzunehmen hat. § 802k Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Führung des Schuldnerverzeichnisses stellt eine Angelegenheit der Justizverwaltung dar.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu Form und Übermittlung der Eintragungsanordnungen nach § 882b Abs. 1 und der Entscheidungen nach § 882d Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes und § 284 Abs. 10 Satz 2 der Abgabenordnung oder gleichwertigen Regelungen im Sinne von § 882b Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 dieses Gesetzes sowie zum Inhalt des Schuldnerverzeichnisses und zur Ausgestaltung der Einsicht insbesondere durch ein automatisiertes Abrufverfahren zu regeln. Die Rechtsverordnung hat geeignete Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes und der Datensicherheit vorzusehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Daten

1. bei der elektronischen Übermittlung an das zentrale Vollstreckungsgericht nach Absatz 1 sowie
  - bei der Weitergabe an eine andere Stelle nach Absatz 2 Satz 2 gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind,
2. unversehrt und vollständig wiedergegeben werden,
3. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können und
4. nur von registrierten Nutzern nach Angabe des Verwendungszwecks abgerufen werden können,
  - jeder Abrufvorgang protokolliert wird und Nutzer im Fall des missbräuchlichen Datenabrufs oder
  - einer missbräuchlichen Datenverwendung von der Einsichtnahme ausgeschlossen werden
  - können.

Die Daten der Nutzer dürfen nur für die in Satz 3 Nr. 4 genannten Zwecke verwendet werden.

### **§ 39 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Übergangsvorschriften)**

Für das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle dieses Gesetzes] gelten folgende Übergangsvorschriften:

- ... (Nr. 1 – 4)
5. Das Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung wird hinsichtlich der Eintragungen fortgeführt, die vor dem 1. Januar 2013 vorzunehmen waren oder die nach den Nummern 1 bis 3 nach dem 31. Dezember 2012 vorzunehmen sind. Die §§ 915 bis 915h der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung sind insoweit weiter anzuwenden. Unbeschadet des § 915a Abs. 2 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ist eine Eintragung in dem nach Satz 1 fortgeführten Schuldnerverzeichnis vorzeitig zu löschen, wenn der Schuldner in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung eingetragen wird.